

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 2 (1835)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Miszelle

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

herschaftsmitglieder und der Correspondenten der Militärquartiere dem Aktuariat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten, wird der Versammlung, so gleich nach Verlesung des Protokolls, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Ungenommenen in den Verein treten.

§. 5. Jeder Offizier, der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied des Vereins, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrte.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Vereins gestrichen werden:

- welcher auf unehrenhafte Weise von seiner Militärstelle entlassen wird;
- der in Folge Beschlusses des Vereins wegen unehrenhaftem Vertragen in der Versammlung selbst, oder wegen ehrloser Handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird.—Ein solcher Beschuß muß jedoch, gestützt auf vorangegangige Untersuchung des Sachverhaltes, und eines dießfälligen Antrags von Seite der Vorsteuerschaft motivirt seyn.

§. 7. Die Leitung des Vereins ist einer Vorsteuerschaft, bestehend aus:

- einem Präsidenten;
- einem Quästor, der zugleich die Stelle eines Vizepräsidenten bekleidet; und
- einem Aktuar

übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und die Abtretenden sind für die nächste Amts dauer nicht wieder wählbar. Nebst dieser werden noch drei Suppleanten erwählt.

Ferner werden die Offiziere ein und desselben Militärquartiers, die im Cantonalverein sich befinden, unter sich einen Correspondenten bezeichnen, der sich mit der Vorsteuerschaft des Cantonalvereins in Verbindung setzt, die Aufräge derselben vollziehen, und dem Quästor im Bezug der Vereinsprästanda an die Hand gehen soll.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für den Verein werden aus einem Beitrage aller Vereinsmitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteuerschaft, von der Versammlung bestimmt, und jedesmal zum voraus bezogen wird, wofür der Quästor der Vorsteuerschaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

## II. Versammlung des Vereins.

§. 9. Der Verein versammelt sich ordentlicherweise des Jahres einmal; außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteuerschaft aus Gründen, die das gesamme Militärwesen und das Wohl des Vereins beschlagen, für nothwendig erachtet, und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens  $\frac{1}{6}$  der Mitglieder des Vereins. Die Versammlung ist öffentlich.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal der Verein, für die außerordentliche die Vorsteuerschaft. In beiden Fällen liegt derselben ob, für ein geeignetes Lokale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn. Der Tag der Versammlung soll jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteuerschaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl, gültige Beschlüsse.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung des Vereins nach Kräften beizutragen.

§. 15. Um den Zweck des Vereins zu heben, wird die Gesellschaft oder die Vorsteuerschaft Fragen und Abhandlungen zur schriftlichen Beantwortung feststellen. Wo einzelne Sektionen gebildet sind, ist eine jede solche gehalten, die ihr von der Vorsteuerschaft angewiesene Frage oder Abhandlung zu beantworten.

§. 16. Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Vereinsmitglieder vertheilt werden.

§. 17. Die Revision der Statuten und die dahierigen Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden beschlossen.

Vorstehende Statuten des Cantonal-Militärvereins, beschlossen den 22. Brachmonat 1834, wurden bei der außerordentlichen Versammlung derselben am 13. Februar 1835 in Sursee mit dem Protokolle vor- und abgelesen und den Beschlüssen getreu abgefaßt erklärt.

Sursee, den 13. Februar 1835.

Namens des Cantonal-Militärvereins,

In Abwesenheit des Präsidenten,

Der Quästor, als Vicepräsident:

Nikolaus Anich.

Der Sekretär:

J. A. Thomas Peyer.

## Miszeile.

Eine Gemeinde im Appenzellerlande hatte bei einer Musterung wenig Mannschaft und stellte sie daher alle in ein Glied. Da man sie deshalb aufzog, bemerkte einer: „Wir haben keine wüste (Schlechte), die man muß hintre (hinten an) stellen.“

(Gemälde der Schweiz, XIII. Bdchen.)